



## Ausschreibung der Meisterschaft 2025/2026

im Bereich des Kärntner Fußballverbandes

für

Kampfmannschaften Männer und Frauen sowie Challenge.

Nennungen sind  
bis 26. Mai 2025 möglich!!!

Der Kärntner Fußballverband schreibt gemäß den Bestimmungen des Österreichischen Fußballbundes und des KFV die Fußballmeisterschaft 2025/2026 für die dem KFV angehörenden Vereine in Kärnten und Osttirol aus. Der KFV-Vorstand und das Präsidium haben die Möglichkeit nachträglich Änderungen der Ausschreibung, der Bestimmungen und Richtlinien für die ausgeschriebene Meisterschaft zu erlassen. Jedenfalls müssen diese Änderungen vor Beginn der Meisterschaft erfolgen.

Die Meldung der teilnehmenden Mannschaften kann ausnahmslos nur über das Fußball-Online-Programm des Kärntner Fußballverbandes erfolgen.

Mannschaftsmeldungen per Telefon oder E-Mail sind ungültig und werden nicht berücksichtigt!

### Achtung Fristen:

- a.) Mannschaftsmeldungen sind bis **26.05.2025** durchzuführen.
- b.) Gruppeneinteilungswünsche für Kampfmannschaften müssen schriftlich mit Begründung per Intramail an Hannes Krall oder per E-Mail ([hannes.krall@kfv-fussball.at](mailto:hannes.krall@kfv-fussball.at)) bis spätestens 26.05.2025 beim KFV einlangen.
- c.) Termin- und Auslosungswünsche sind bereits mit der Eingabe der Mannschaftsmeldung per Intramail an Hannes Krall oder per E-Mail ([hannes.krall@kfv-fussball.at](mailto:hannes.krall@kfv-fussball.at)) zu melden. Später einlangende Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden!



- d.) Freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse: Wenn ein Verein freiwillig nach Ende der Meisterschaft aus einer Klasse ausscheidet (hierzu zählen auch schriftlich bekannt gegebene Fusionen), so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und steigt in die darunter liegende Klasse ab. Ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse muss innerhalb eines Tages nach Abschluss der Meisterschaft schriftlich und nachweislich vereinsmäßig gezeichnet an den KFV gemeldet werden. Die schriftliche Mitteilung betreffend eines freiwilligen Ausscheidens kann nicht widerrufen werden. Falls ein Verein nach Ablauf der Frist freiwillig aus einer Klasse ausscheidet, wird er in der 2. Klasse eingeteilt, wobei dann, wenn die Mitteilung darüber nach der Klassenausschusssitzung erfolgt, er keinen Anspruch auf regionale Einteilung hat.

Die Einteilung der Klassen und Gruppen ergibt sich nach Abschluss der Meisterschaft 2024/2025 sowie nach regionalen Gegebenheiten und erfolgt durch den Kärntner Fußballverband.

Mit der Anmeldung zur Meisterschaftsteilnahme verpflichtet sich der jeweilige Verein an der Saison 2025/26 den gesamten Meisterschaftsbetrieb für Kampfmannschaften und Nachwuchsmannschaften über das „Fußball-Online-Programm des KFV“ durchzuführen.

Eine Verweigerung der Durchführung über das „Fußball-Online-Programm des KFV“ während der Meisterschaft kann bis zum Ausschluss des Vereines von der Meisterschaft führen.

## Meisterschaft für Kampfmannschaften Männer und Challenge:

### Regionalliga:

Wird gemäß den Bestimmungen der Regionalliga-Mitte durchgeführt. Die Meldung zur Teilnahme an der Meisterschaft der Regionalliga Mitte hat bis 26.05.2025 an den Kärntner Fußballverband zu erfolgen.

Trainerqualifikation: mindestens UEFA-A-Lizenz

### Kärntner Liga:

Es wird ein Kampfmannschafts- und ein Challengebewerb (ohne Koppelung) ausgeschrieben.

Der Challengebewerb wird laut Beschluss der Kärntner Liga nur dann durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens sieben Mannschaften melden.

### Einsatzberechtigung Kärntner Liga:

In der Kärntner Liga müssen in der Saison 2025/2026 mindestens 4 Spieler mit dem Geburtsdatum 01.01.2003 und jünger pro Spiel auf dem Spielbericht aufscheinen, wobei einer dieser Spieler in der Grundaufstellung (ersten elf Spieler am Spielbericht) aufscheinen muss. **Dieser Spieler der Grundaufstellung,**

der am 1.1.2003 geboren oder jünger ist, kann nur dann ausgewechselt werden, wenn er sich auch auf dem Spielfeld befindet.

Verbandsspielerregelung: In der Kärntner Liga müssen in der Saison 2025/2026 pro Spiel mindestens acht Verbandsspieler auf dem Spielbericht aufscheinen.

Definition Verbandsspieler: Mindestens in Summe 5 Jahre im KfV gemeldet und aktiv tätig.

Nachwuchsteamregelung: Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Meisterschaftssaison 2025/2026 haben die Vereine der Kärntner Liga während der gesamten Saison vier Nachwuchsteams zwischen U9 und U17, die aktiv an der Meisterschaft teilnehmen, zu stellen. Bei Nichterfüllung wird pro fehlendem Nachwuchsteam ein Ausbildungsbeitrag von € 800,- eingehoben (auch bei Zurückziehungen einer NW-Mannschaft während der Saison erfolgt die Einhebung des Ausbildungsbeitrages). Aufsteiger in die Kärntner Liga müssen im ersten Jahr drei Nachwuchsteams während der gesamten Saison stellen.

Pro Altersklasse ab der U11 zählt auch eine zweite Mannschaft, eine dritte Mannschaft zählt nicht. Dem federführenden Verein wird bei Spielgemeinschaften die Mannschaft angerechnet. Bei besonderen Spielgemeinschaften wird ebenso nur dem federführenden Verein die Mannschaft angerechnet. Eine Frauen-Kampfmannschaft wird als Nachwuchsteam anerkannt.

Trainerqualifikation: mindestens UEFA-B-Lizenz

### Unterliga:

Es wird je ein Kampfmannschaftsbewerb und ein Challengebewerb ausgeschrieben. Es wird gekoppelt gespielt.

### Einsatzberechtigung Unterliga:

In der Unterliga müssen in der Saison 2025/2026 mindestens 3 Spieler mit dem Geburtsdatum 01.01.2003 und jünger pro Spiel auf dem Spielbericht aufscheinen, wobei einer dieser Spieler in der Grundaufstellung (ersten elf Spieler am Spielbericht) aufscheinen muss. Dieser Spieler der Grundaufstellung, der am 1.1.2003 geboren oder jünger ist, kann nur dann ausgewechselt werden, wenn er sich auch auf dem Spielfeld befindet.

Verbandsspielerregelung: In der Unterliga müssen in der Saison 2025/2026 pro Spiel mindestens acht Verbandsspieler auf dem Spielbericht aufscheinen.

Definition Verbandsspieler: Mindestens in Summe 5 Jahre im KfV gemeldet und aktiv tätig.

Nachwuchsteamregelung: Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Meisterschaftssaison 2025/2026 haben die Vereine der Unterliga während der gesamten Saison drei Nachwuchsteams zwischen U9 und U17, die aktiv an der Meisterschaft teilnehmen, zu stellen.

Aufsteiger in die Unterliga müssen im ersten Jahr zwei anstatt drei Nachwuchsteams während der gesamten Saison stellen (gilt nur für die Saison 2025/26).

Bei Nichterfüllung wird pro fehlendem Nachwuchsteam ein Ausbildungsbeitrag von € 800,- eingehoben (auch bei Zurückziehungen einer NW-Mannschaft während der Saison erfolgt die Einhebung des Ausbildungsbeitrages).

Pro Altersklasse ab der U11 zählt auch eine zweite Mannschaft, eine dritte Mannschaft zählt nicht. Dem federführenden Verein wird bei

Spielgemeinschaften die Mannschaft angerechnet. Bei besonderen Spielgemeinschaften wird ebenso nur dem federführenden Verein die Mannschaft angerechnet. Eine Frauen-Kampfmannschaft wird als Nachwuchsteam anerkannt.

Trainerqualifikation: mindestens UEFA-B-Lizenz oder Landesverbandstrainer

### **1. Klasse:**

Es wird je ein Kampfmannschaftsbewerb und ein Challengebewerb ausgeschrieben. Es wird gekoppelt gespielt.

#### Einsatzberechtigung 1. Klasse:

In der 1. Klasse müssen in der Saison 2025/2026 mindestens 2 Spieler mit dem Geburtsdatum 01.01.2003 und jünger pro Spiel auf dem Spielbericht aufscheinen, wobei einer dieser Spieler in der Grundaufstellung (ersten elf Spieler am Spielbericht) aufscheinen muss. **Dieser Spieler der Grundaufstellung, der am 1.1.2003 geboren oder jünger ist, kann nur dann ausgewechselt werden, wenn er sich auch auf dem Spielfeld befindet.**

Verbandsspielerregelung: In der 1. Klasse müssen in der Saison 2025/2026 pro Spiel mindestens acht Verbandsspieler auf dem Spielbericht aufscheinen.

Definition Verbandsspieler: Mindestens in Summe 5 Jahre im KFV gemeldet und aktiv tätig.

Trainerqualifikation: mindestens UEFA-C-Lizenz (Pilotprojekt in Kärnten)

### **2. Klasse:**

Es wird je ein Kampfmannschaftsbewerb und ein Challengebewerb ausgeschrieben. Es wird gekoppelt gespielt.

#### Einsatzberechtigung 2. Klasse:

In der 2. Klasse muss in der Saison 2025/2026 mindestens ein Spieler mit dem Geburtsdatum 01.01.2003 und jünger pro Spiel in der Grundaufstellung des Spielberichtes (ersten elf Spieler am Spielbericht) aufscheinen. **Dieser Spieler der Grundaufstellung, der am 1.1.2003 geboren oder jünger ist, kann nur dann ausgewechselt werden, wenn er sich auch auf dem Spielfeld befindet.**

Verbandsspielerregelung: In der 2. Klasse müssen in der Saison 2025/2026 pro Spiel mindestens acht Verbandsspieler auf dem Spielbericht aufscheinen.

Definition Verbandsspieler: Mindestens in Summe 5 Jahre im KFV gemeldet und aktiv tätig.

Trainerqualifikation: mindestens UEFA-C-Lizenz

## **2. Mannschaften:**

Wir weisen auf die Möglichkeit der Bildung von 2. Mannschaften hin und führen nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen an.

Vereine der Regionalliga, Kärntner Liga und Unterliga können eine 2. Mannschaft nennen, wenn sie eine bestimmte Anzahl an NW-Mannschaften in den Meisterschaften stellen. Für die Bundesligavereine gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ÖFB über die Teilnahme von Amateurmansschaften der Vereine der Österr. Fußballbundesliga in den Bewerben der Landesverbände.

Werden während der laufenden Saison die geforderten NW-Mannschaften nicht mehr gestellt, so verbleibt die 2. Mannschaft im jeweiligen Bewerb. Der Verein kann aber in der darauffolgenden Saison keine 2. Mannschaft nennen, auch wenn er die Voraussetzungen erfüllen würde.

### **Voraussetzungen:**

Für die Nennung einer 2. Mannschaften sind folgende Mannschaften aus untenstehenden Altersklassen verpflichtend während der gesamten Meisterschaft zu stellen (fünf Mannschaften):

3 Mannschaften aus den Bereichen Unter 9 bis **Unter 12**

1 Mannschaft Unter **13/14**

1 Mannschaft Unter **15/17**

### **Frauenmannschaften:**

Eine Frauenmannschaft ersetzt eine fehlende Mannschaft im Kinderfußball (U9 – U13).

### **Spielgemeinschaften:**

Spielgemeinschaften im Bereich U9 bis U12 zählen ausschließlich für den federführenden Verein.

### **Besondere Spielgemeinschaften:**

Die besondere Spielgemeinschaft (8:8, 7:7) wird für beide Vereine angerechnet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

#### **– 8:8 im Jugendfußball:**

Wenn bei einer Spielgemeinschaft zweier Vereine jeder der beiden auf einer Spielerkaderliste dem KfV mindestens je acht nachwuchsspielberechtigte Spieler der jeweiligen Alterskategorie seines Vereines schriftlich meldet, so wird die Mannschaft auch für den nicht federführenden Verein anerkannt. Die Spielerkaderliste ist mit maximal 22 Spielern begrenzt.

#### **– 7:7 im Bereich Unter 13:**

Wenn bei einer Spielgemeinschaft zweier Vereine jeder der beiden auf einer Spielerkaderliste dem KfV mindestens je sieben nachwuchsspielberechtigte Spieler der jeweiligen Alterskategorie seines Vereines schriftlich meldet, so wird die Mannschaft auch für den nicht federführenden Verein anerkannt. Die Spielerkaderliste ist mit maximal 20 Spielern begrenzt.

### **Aufstiegsrecht:**

Für 2. Mannschaften von RL- und KL-Vereinen gilt grundsätzlich ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis zwei Spielklassen unterhalb jener der jeweiligen 1. Mannschaft. (RL-UL; KL-1.Klasse; UL-2.Klasse). Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der 1. Mannschaft des Vereins ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet. Bei gleichzeitigem Aufstieg z.B. eines UL-Vereines hat auch die 2.Mannschaft ein Aufstiegsrecht in die 1.Klasse.

### **Spielberechtigung 2025/26:**

In der 2. Mannschaft müssen 10 Spieler, die für die U23 (01.01.2003) spielberechtigt sind, am Spielbericht nominiert werden.

### **Einsatzregelungen:**

- a) Alle Spieler eines Vereins können sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft zum Einsatz gebracht werden.
- b) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als eine Halbzeit in der 1. Mannschaft, so ist er in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt.

### **Kooperationsspieler:**

Wir weisen auf die Möglichkeit der Bildung von Kooperationsspielerverträgen hin (siehe Anhang).

### **Stilllegung der Kampfmannschaft:**

Wenn ein Sportverein mit keiner Kampfmannschaft an der KFV-Meisterschaft teilnimmt, muss er einen Antrag nach § 5 der KFV-Bestimmungen (Enthebung von der Meisterschaft) iVm § 13 des ÖFB-Regulativs (Auflösung und Sperrungen von Vereinen) um Gewährung einer Ausnahmeregelung zur Stilllegung der Kampfmannschaft für die Saison 2025/2026 stellen.

Vereine, die ihre Kampfmannschaft stillgelegt haben, bleiben weiterhin ordentliches Mitglied des KFV. Vereine mit stillgelegter Kampfmannschaft können aber mit Nachwuchsmannschaften an der Meisterschaft des KFV teilnehmen.

## Meisterschaft für Frauen:

Es wird eine **Großfeld- und Kleinfeldmeisterschaft** ausgeschrieben.

Bei der Online-Eingabe ist im Feld Bezeichnung anzuführen, ob es sich um eine Großfeld- oder Kleinfeld-Mannschaft handelt.

Spielberechtigt ist der Jahrgang 2012 und älter - sofern die Spielerin das 14. Lebensjahr vollendet hat.

### **Eckpunkte Kleinfeldmeisterschaft:**

Spieleranzahl: 7+1 (7 Ersatzspielerinnen)

Spieltermin: Samstag und Sonntag (Freitag mit Einverständnis)

Spielfeld: 16er zu 16er auf Kleinfeldtore und Breite des 16-Meter-Raumes.

Spielzeit: 3 x 25 Minuten

Austausch: Rücktausch erlaubt

Spielberechtigung in 2.Mannschaft (Kleinfeld): An einem Pflichtspieltermin (bei Wochenendrunden Freitag bis Sonntag, bei Werktags-Runden Montag/Dienstag bis Donnerstag) dürfen maximal drei Spielerinnen nur dann bei der 2.Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie zuvor nicht mehr als in einer Spielhälfte beim Spiel der 1.Mannschaft (Großfeld) zum Einsatz gekommen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Spieltermin der 2.Mannschaft zeitlich vor jenem der 1.Mannschaft liegt. Bei spielfreien Runden ist das Spiel der vorangegangenen Runde heranzuziehen.

Vereine, die eine „reine“ Frauen- bzw. Mädchenmannschaft führen, sind berechtigt, pro Saison mit bis zu maximal 5 Spielerinnen (pro Mannschaft) von Vereinen mit Nachwuchsmannschaften und welche einem anderen Bezirk angehören als die Frauen bzw. Mädchenmannschaft, Kooperationsverträge abzuschließen. Zusätzlich gilt: Mit Vereinen, welche Nachwuchsmannschaften führen und welche demselben Bezirk angehören, wie der Verein der Frauen bzw. Mädchenmannschaft, gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung der Kooperationsverträge.

Befristet freigegebenen Spielerinnen können keine Kooperationsspielerinnen sein. Für diese Kooperationsverträge sind ausschließlich die vom KFV aufgelegten Vertragsformulare zu verwenden und gilt als letzter Tag für die Einreichung derartiger Kooperationsverträge der 10. August bzw. der 01. März der jeweiligen Meisterschaftssaison.

Die Spielerinnen können an einem Spieltag in beiden Mannschaften unbegrenzt eingesetzt werden (zum Beispiel: U14-Knaben des Stammvereins und erste Mannschaft des Kooperationsvereins). Empfehlung KFV: Pro Spieltag sollten die Spielerinnen in maximal drei Halbzeiten eingesetzt werden.

### **Spielberechtigungen in zweiten und dritten Mannschaften:**

a) Wird die erste Kampfmannschaft der Bundesliga zugerechnet, gelten die Bestimmungen des ÖFB für den Wechsel zwischen erster und zweiter Kampfmannschaft.

b) Wird die erste Kampfmannschaft dem Kärntner Landesverband zugerechnet gilt folgende Regelung:

An einem Pflichtspieltermin (bei Wochenendrunden Freitag bis Sonntag, bei Werktags-Runden Montag/Dienstag bis Donnerstag) dürfen maximal drei Spielerinnen nur dann bei der 2.Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie zuvor nicht mehr als in einer Spielhälfte beim Spiel der 1.Mannschaft (Großfeld) zum Einsatz gekommen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Spieltermin der 2.Mannschaft zeitlich vor jenem der 1.Mannschaft liegt. Bei spielfreien Runden ist das Spiel der vorangegangenen Runde heranzuziehen.

### **Spielgemeinschaften:**

Die Bildung von KM-Spielgemeinschaften bei Frauen (maximal 4 Vereine) und Männern (**gemäß ÖFB-Bestimmungen maximal 3 Vereine**) ist möglich. Bei Challengemannschaften ist die Bildung von Spielgemeinschaften mit maximal 3 Vereinen möglich.

Die Spielgemeinschaftsformulare sind zusätzlich zur Meisterschaftsmeldung **bis** spätestens **26.05.2025** – von allen Partnern der Spielgemeinschaft unterfertigt – an den KFV zu senden.

Verträge über Spielgemeinschaften, die auf die Dauer eines Meisterschaftsjahres abgeschlossen werden müssen, sind vom Kärntner Fußballverband zu genehmigen.

Die Eingabe einer Spielgemeinschaft ins Fußball-Online-Programm hat nur durch den KFV zu erfolgen.

Die Genehmigung kann jederzeit vom Kärntner Fußballverband ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Es gelten die Bestimmungen für Spielgemeinschaften laut Meisterschaftsregeln des ÖFB.

### **Satzungen, Bestimmungen:**

Im Übrigen wird auf die Satzungen sowie die Meisterschaftsregeln und Bestimmungen des Österreichischen Fußballbundes und des Kärntner Fußballverbandes hingewiesen. Wir machen darauf aufmerksam, dass alle Mitglieder des KFV (also Spieler, Trainer und Funktionäre) der Strafgewalt des ÖFB und des KFV unterliegen.

Mit der Durchführung der Mannschaftsmeldungen via Fußball-Online für die Fußballmeisterschaft 2025/2026 nimmt der Verein die aktuellen Satzungen und Bestimmungen des ÖFB und KFV – ersichtlich auf der Homepage des KFV ([www.kfv-fussball.at](http://www.kfv-fussball.at)) - zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese seinen Vereinsmitgliedern (Spielern, Trainern, Funktionären usw.) kundzutun.

Letzter Termin der Nennung für Kampfmannschaften, Frauenmannschaften und Challengemannschaften ist der **26.05.2025**.

Wir wünschen eine erfolgreiche Meisterschaft im sportlichen Fairplay

KÄRNTNER FUSSBALLVERBAND

Mag. Gerhard Engl e.h.  
Vorsitzender Referat KM

Mag. Martin Mutz e.h.  
Präsident